
**Richtlinie für die Gewährung von Förderungen
durch das Landesjugendreferat Kärnten**

Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Förderungen des Landesjugendreferates Kärnten für Vorhaben (Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten) im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in Kärnten.

Für Förderungen in den Bereichen „offene und verbandliche Jugendarbeit“ sowie Förderungen im Rahmen von „Lernen ohne Grenzen“ darf auf die gesonderten Förderungsrichtlinien verwiesen werden.

2. Allgemein

Die gegenständliche Richtlinie ist Grundlage für die Gewährung einer Förderung. Ein Förderanspruch entsteht erst durch die Zuschrift des Landesjugendreferates (Zusageschreiben der/des LandesjugendreferentIn), mit der die Förderung gewährt wird. Gemeinsam mit dem Zusageschreiben erhält der Förderungswerber das Formular „Verwendungsnachweis“. Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss des Förderungsgegenstandes (Projekt, Veranstaltung, etc.), spätestens jedoch bis 31.01. des auf die Förderungszusage folgenden Kalenderjahres, beim Landesjugendreferat vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis müssen die Berichterstattung laut Pkt. 14.3. sowie der zahlenmäßige Nachweis laut Pkt. 15.2. und 15.3. übermittelt werden.

3. Förderungsziele

Als förderungswürdig im Rahmen dieser Richtlinie gelten in erster Linie Vorhaben (Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten), die sich an folgenden Zielsetzungen orientieren:

- 3.1. Wahrnehmung von Anliegen und Interessen junger Menschen
- 3.2. Mitbestimmung und Partizipation von jungen Menschen in allen Lebensbereichen
- 3.3. Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung, Frieden und Zusammenleben sowie des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich
- 3.4. Politische, menschenrechtsbezogene, demokratiebewusste und staatsbürgerliche Bildung sowie religions- und ethikbezogene Bildung junger Menschen
- 3.5. Entwicklung des sozialen und ökologischen Engagements junger Menschen
- 3.6. Persönlichkeitsentfaltung, körperliche, seelische und geistige Entwicklung junger Menschen
- 3.7. Förderung der Entfaltung von kreativen Kräften junger Menschen
- 3.8. Förderung von gesundheitsbezogener Bildung
- 3.9. Förderung der Mündigkeit und Eigenständigkeit junger Menschen
- 3.10. Unterstützung von Aktivitäten insb. Bewusstseinsbildung zu Nachhaltigkeit, Klimawandel, Energiewende, etc.

4. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen gemeinnützige, physische und juristische Personen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Förderungsziele unter Pkt. 3 beizutragen.

5. Förderbare Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten

Als förderbare Vorhaben gelten alle Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten, die den Zielsetzungen gemäß Pkt. 3 dieser Richtlinie entsprechen.

6. Nicht förderbare Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten

Nicht förderbare Vorhaben sind u.a.:

- 6.1. Leistungen und Aktivitäten, die im Rahmen des formellen schulischen Bildungssystems erbracht werden. Davon ausgenommen sind Projekte, die von mehreren Bildungseinrichtungen genutzt werden können oder für das Land Kärnten von besonderer Bedeutung sind.
- 6.2. Basisförderungen und Förderungen der Jahrestätigkeit der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, deren Arbeit durch die jeweilige Dachorganisation zu gewährleisten ist.
- 6.3. Vorhaben, die nicht den Zielsetzungen unter Pkt. 3 entsprechen.
- 6.4. Antidemokratische, sexistische, rassistische oder andere Menschengruppen diskriminierende Angebote.

7. Abgrenzung

Bei Unklarheiten über die korrekte Zuordnung eines Vorhabens zu förderbaren oder nicht förderbaren Maßnahmen sind für die Zuerkennung einer Förderung entscheidend:

- 7.1. die Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung sowie Durchführung und/oder
- 7.2. der Innovationsgrad des eingereichten Vorhabens.

8. Arten der Förderung

Zur Erreichung der Förderungsziele unter Pkt. 3 sind im Landeshaushalt Förderungsmittel vorgesehen, die das Landesjugendreferat Kärnten nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Projektkosten, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten vergeben kann.

9. Förderungsvoraussetzungen

- 9.1. Der Förderungszweck muss im öffentlichen Interesse liegen und für das Land Kärnten bedeutend sein.
- 9.2. Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Verwirklichung des Förderungszweckes trotz einer zumutbaren finanziellen, manuellen und geistigen Eigenleistung des Förderungswerbers ohne öffentliche Mittel nicht möglich ist. Diese zumutbare Eigenleistung soll im Regelfall zumindest 10 % betragen. Zur Überprüfung dieses Kriteriums hat der Förderungswerber eine Gesamtkostenaufstellung beizubringen.
- 9.3. Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.
- 9.4. Der Förderungswerber muss Gewähr dafür bieten, dass er über die notwendigen Mittel, soweit sie nicht durch die Förderung selbst sichergestellt werden sollen, verfügt.
- 9.5. Der Förderungswerber muss zustimmen, dass die für die Förderungsabwicklung und Förderungskontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.
- 9.6. Der Förderungswerber muss zustimmen, dass sein Name oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
- 9.7. Das Landesjugendreferat Kärnten kann sich an besonders innovativen Projekten als Mitveranstalter beteiligen, wenn diese neuen Entwicklungen in der Jugendarbeit dienen oder für die Jugendarbeit des gesamten Bundeslandes von Bedeutung sind.

10. Form und Inhalt des Förderansuchens

- 10.1. Das Förderansuchen ist ausschließlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars „Förderansuchen“ beim Landesjugendreferat Kärnten einzubringen.
- 10.2. Das Förderansuchen ist vom Förderungswerber rechtsverbindlich zu unterfertigen.
- 10.3. Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.
- 10.4. Ein vollständig ausgefülltes Förderansuchen ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Ansuchens.
- 10.5. Sämtliche erhaltene, zugesagte und angesuchte Förderungen durch andere öffentliche Stellen sowie alle Einnahmen und Eigenmittel sind anzugeben.

11. Fristen für Förderansuchen

Grundsätzlich ist die Einreichung eines Förderansuchens jederzeit möglich. Die Antragstellung hat jedoch vor Projektbeginn zu erfolgen. Später eingereichte Projekte bzw. Förderansuchen können unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallprüfung im Rahmen von „Härtefällen“ bewilligt werden.

12. Ausmaß der Förderung

- 12.1. Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge vergeben, sofern die Zielsetzungen gemäß Pkt. 3 erfüllt sind.
- 12.2. Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 12.3. Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich unter anderem aus dem Beitrag zu den Zielsetzungen gemäß Pkt. 3, den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Kinder- und Jugendarbeit des Landes, der fachlich inhaltlichen Qualität des jeweiligen Angebotes und der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- 12.4. Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderungszweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen. Förderungen, die nicht zur Gänze für die Umsetzung des Förderungszweckes ausgeschöpft wurden, sind anteilig zurück zu zahlen. Restmittel aus bereits geleisteten Förderungen können in Ausnahmefällen bei Folgeanträgen oder fortlaufenden Projekten in Anrechnung gebracht werden.
- 12.5. Die Förderung hat unter Bedachtnahme allfälliger anderer Förderungsmöglichkeiten bzw. zugesagter oder bereits anderer gewährter Förderungen zu erfolgen.

13. Auszahlung der Förderung

Der Förderungsbetrag kann als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Weitergabe von Förderungsmittel an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Widmungs- und Verwendungszweck dies ausdrücklich festlegt.

14. Pflichten des Förderungswerbers – Berichterstattung

- 14.1. Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind dem Landesjugendreferat Kärnten unverzüglich bekannt zu geben. Dazu zählen etwa die Änderungen des Zeitplans oder Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlage etc.
- 14.2. Der Förderungswerber ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass er vom Landesjugendreferat Kärnten unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.). Dies ist zu dokumentieren und dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- 14.3. Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Landesjugendreferat Kärnten spätestens mit der Vorlage des „Verwendungsnachweises“ einen schriftlichen Bericht über die Durchführung des Vorhabens zu erstatten.

15. Pflichten des Förderungswerbers - Zahlenmäßiger Nachweis

- 15.1. Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.
- 15.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, über das gesamte Vorhaben eine Aufstellung sämtlicher Rechnungen, Honorarnoten, sonstiger Unterlagen über die Aufwendungen gemeinsam mit dem Bericht gemäß Pkt. 14.3. vorzulegen (Spätestens mit dem „Verwendungsnachweis“).
- 15.3. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungsmittel sind zusätzlich Originalbelege (Originalrechnungen und Zahlungsbestätigungen, Kassabuch etc.) im Förderungsumfang gemeinsam mit dem Bericht gemäß Pkt. 14.3. vorzulegen. Bei der Abrechnung der Förderung werden nur solche Belege akzeptiert, aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich auf Maßnahmen beziehen, für die die Förderung gewährt worden ist. Die Rechnungen müssen auf den Förderungswerber lauten.

16. Rückerstattung der Förderung

- 16.1. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist vom Förderungswerber rückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 - 16.1.1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde oder
 - 16.1.2. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen laut Pkt. 9 nicht erfüllt wurden oder
 - 16.1.3. die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde oder
 - 16.1.4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Landesjugendreferat Kärnten nicht erfolgt ist oder
 - 16.1.5. die tatsächlichen Aufwendungen mit dem im Antrag angegebenen Förderbedarf nicht übereinstimmen oder
 - 16.1.6. die Berichterstattung laut Pkt. 14.3. nicht zeitgerecht erfolgt ist oder
 - 16.1.7. der zahlenmäßige Nachweis laut Pkt. 15.2. und 15.3. nicht zeitgerecht erbracht wurde.
- 16.2. Unterschreiten die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderungsbetrag, müssen die nicht verbrauchten Förderungsbeiträge rückerstattet werden (die 10% Eigenleistung sind davon in Abzug zu bringen).

17. Gerichtsstand

Für alle - auf Basis dieser Richtlinien zustande gekommenen Förderungsfälle – eventuellen Rechtsstreitigkeiten, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte in Klagenfurt zuständig.

18. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit 1.1.2020 in Kraft.